

(3) Die Zentralen Leitungen der Handelsorgane lassen ihrerseits die Landesberichte auf gleichen Vordrucken zu Gesamtberichten zusammen und reichen diese bis zum 25. des dem Berichtsmonat folgenden Monats unter Beifügung von Analysen an das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Die Kreisräte für Handel und Versorgung haben auf Grund der Berichterstattung gemäß Abs. 1 dem Ministerium für Handel und Versorgung ihres Landes monatliche Realisierungsmeldungen zur Planabrechnung auf Vordruck „HPT/PA“ bzw. „HPS/PA“ — PA = Planabrechnung — mit Analysen bis zum 20. des dem Berichtsmonat folgenden Monats vorzulegen.

(5) Die Ministerien für Handel und Versorgung der Länder fassen die Meldungen gemäß Abs. 4 auf Vordruck „HPT/PA“ bzw. „HPS/PA“ zusammen und stimmen sie mit den gemäß Abs. 2 von den Landes-Handelsorganen eingereichten Berichten ab. Doppel der Zusammenfassungen sind unter Beifügung von Landes-Analysen bis zum 25. des dem Berichtsmonat folgenden Monats dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik zuzuleiten.

(6) Bei der Ausarbeitung der Quartalsanalysen durch die Kreisräte und Ministerien für Handel und Versorgung der Länder ist die Berichterstattung über den Warenumsatz des Einzelhandels (EU 1) mit auszuwerten.

#### § 4

##### Warenbewegungsmeldungen des Großhandels

(1) Zur Kontrolle der Warenbewegung und der Planabrechnungen melden

- a) die Landesleitungen der HO-Industriewaren,
- b) die Zentrale Leitung der HO-Warenhäuser,
- c) die Landesverbände der Konsumgenossenschaften,
- d) die Deutschen Handelszentralen Textil und Leder

bis zum 25. des dem Berichtsmonat folgenden Monats dem Ministerium für Handel und Versorgung des betreffenden Landes die Warenbewegungen in Textilien und Schuhen mit Vordruck „HPT/RL (Land)“ bzw. „HPS/RL (Land)“.

(2) Die Ministerien für Handel und Versorgung der Länder geben die Meldungen gemäß Abs. 1 mit einer von ihnen anzufertigenden Analyse bis zum Ende des dem Berichtsmonat folgenden Monats an das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 5

##### Warenbewegungsmeldungen des Einzelhandels

(1) Zur Kontrolle der Warenbewegung und der Planabrechnungen melden

- a) die Konsum-Verkaufsstellen über ihre Kreis-Konsumgenossenschaften bis zum 10.,
- b) die privaten Einzelhandelsgeschäfte bis zum 5.

des dem Berichtsmonat folgenden Monats dem Kreisrat für Handel und Versorgung die Warenbewegung in Textilien und Schuhen auf Vordruck „HPT/RE (Kreis)“ bzw. „HPS/RE (Kreis)“ — RE = Realisierung Empfangsseite —.

(2) Die Kreisräte für Handel und Versorgung geben eine Kreismeldung auf den im Abs. 1 bezeichneten Vordrucken — getrennt nach Konsumgenossenschaften und privatem Einzelhandel — unter Beifügung von Analysen bis zum 15. des dem Berichtsmonat folgenden Monats an das Ministerium für Handel und Versorgung ihres Landes.

(3) Die Ministerien für Handel und Versorgung der Länder fassen die Kreismeldungen über die Warenbewegung im Einzelhandel zu Landesmeldungen — getrennt nach Konsumgenossenschaften und privatem Einzelhandel — auf den im Abs. 1 bezeichneten Vordrucken zusammen und leiten je eine Ausfertigung unter Beifügung von Analysen bis zum 27. des dem Berichtsmonat folgenden Monats an das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 6

Die in den §§ 2 bis 5 genannten Termine sind Eingangstermine beim Empfänger.

#### § 7

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

Für Textilien und Schuhe entfällt für die Berichterstattung ab 1. Juli 1951 mit dieser Durchführungsbestimmung die bisherige Kontrollabrechnung für den Übernahmehandel (Ga 55, GA 055, GG 1/55, GG2/55, GGS/55). Der für den Bericht über die Umsätze und Lagerbestände im Großhandel bisher verwendete Vordruck „H 23“ wird ersetzt durch den neuen Vordruck „HPT/RL (Land)“ bzw. „HPS/RL (Land)“. Desgleichen wird der bisher für den Bericht über die Warenbewegung im Textileinzelhandel verwendete Vordruck „ES 1“ durch den Vordruck „HPT/RE (Kreis)“ ersetzt.

#### § 8

Die Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1951

Ministerium für Handel und Versorgung  
I. V.: Baender  
Staatssekretär